



## **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1858**

2591. Vergleich zwischen dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg und  
der Stadt Magdeburg, vermöge dessen der Stadt die Zölle, die Jahrmärkte  
und der Schöppenstuhl wieder gegeben werden, vom 23. Juni ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

2591. Vergleich zwischen dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg und der Stadt Magdeburg, vermöge dessen der Stadt die Zölle, die Jahrmärkte und der Schöppenstuhl wieder gegeben werden, vom 23. Juni 1554.

Wir Joachim, von Gottes gnaden Margkgraffe zu Brandenburgck, des heiligenn Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vnnnd Churfurst etc. Bekennen hiemit vor Vns, Vnserer Erben vnnnd nachkommen, Marggrafen zu Brandenburgck, vnnnd thun kund gegen allermänniglich, Nachdem sich in denn vorgangenen Kriegs-Leufften aus der Alten Stadt Magdeburgck vnnnd durch die Einwohner vnd Verwandten derselben wieder Vns vnnnd Vnserer Vnterthanen allerley thettliche Handlung zugetragen, Dero halben Wir wieder Sie zu Vngnaden bewogen, Wir auch von der Röm. Kayf. Mayt. Vnserm allergnädigstem Herrn, Als Sie in ihrer Mayt. vnnnd des heiligen Reichs acht erkläret, mit ihrer Niederlage, Jahrmargkten, Zollen vnd allen derselben Zubehörung, auch den Schöppenstuhl daselbst, solches alles in Vnsern Landen an örtern, da es vns gefellig, zu legen vnnnd anzurichten allergnädigst begabet wurden, Ihnen auch auff der Höchst gedachten Kayferlichen Mayt. schriftlichen vnnnd mündlichen Befehl zu Execution der berurten Rechte etliche zinsbahre Heubtsommen, die sie hin vnnnd wieder in vnsern Landen ausstehen haben, anhalten lassen, die Wir denn zum theil albereit zu milden Sachen verordnet, vnd die Niederlage, Jahrmärckte, Schöppenstuhl vnd anders, damit Wir von Römischer Kayferlicher Mayt. wie obgemeldet begnadet, in Vnser Lande zu legen vnnnd zu verordnen, dergleichen sie der zugefügten scheden vnnnd einfallen gegen Vns, Vnsern Landen vnnnd Vnterthanen begangen, durch ordentliche Wege in abtragk zu bringen vorhabens gewesen, Vnnnd aber Wir auff ihr vnterthäniges vnnnd dienftliches ansuchen, von dem Hochgebohrnen Fursten, Weil. Hertzog Moritzen milder Gedächtnis vnd folgendes S. L. ietzo regierenden Bruedern, Herrn Augusto, beyder Hertzogen zu Sachsen vnnnd des Heil. Röm. Reichs Ertzmarshalln vnnnd Churfursten, vnsern Freunden vnnnd lieben Ohmen, Schwegern vnnnd Brudern, vnd etzlichen Vnsern ansehnlichen Rätthen ihrenthalben durch vorbittliche schriftten freundlich vnnnd vnterthänig angelanget, auch von ihnen selbst durch ihre anhero gefertigte Gefandten demüthiglich ersucht vnd gebeten worden, das wir die gefasste Vngnade gegen ihnen fallen, die Sachen zur Handlung gedeyhen vnnnd sie nach gegenwärtiger gelegenheit ihres übergrossen vnvermögens vnd verarmung, darinn sie durch die erlittene Belagerung und sonst in den Kriegeswesen gerathen, zu einem treglichen und müglichen abtragk kommen lassen wolten, Auch an ihre Niederlage, Zollen, Jahrmärckten, Schöppenstuhl und andern Freyheiten vnd Gerechtigkeiten, so viel wir derer wie obgemelt von der Kayf. Mayt. erlangt, ferner nicht hindern noch ihnen ihre ausstehende Heuptsummen vnd Zinsen länger auffhalten; Dafs Wir darauff angesehen Vnserer fr. lieben Ohmen, Schwäger vnd Brueder, beider Churfursten zu Sachsen etc. freundliche, Auch vnser Rätthe vnnterthänige Vorbitte unnd dann ihrer, derer von Magdeburgck selbst,

demüthige erzeigungen vnd vielfältiges anlangen, vnd derohalben auch aus angeborner gütigkeit, welcher nach wier sie in weitem schaden vnd verderb zu bringen nicht geneigt, Sie auff vorgehende vnterhandlung, vff nachfolgende mittel vnd maafs zu entlicher vnd grundlicher vergleichung vnd vertragk gegen Vns vnd den vnfern haben kommen lassen. Nemblich vnd also, das Vns zu forderst Burgermeister, Rathmanne vnd Innungsmeistere, Burgere vnd gantze gemeine der vorberurten alten Stadt Magdeburgk für obberurte angezogene scheden vnd thettliche Handlungen durch etliche des Rathes vnd von der Gemeinde, welche sie ietzo derohalben vnd zu vollentziehung dieses vertrages mit gnugsamer Vollmacht anhero zu vns abgefertigt, eine vnterthänige demüthige abebitte gethan, auch sich hinfüro gegen vns vnd die vnfern friedlich, ruig vnd sonst aller gebühr vnd nachbarlich zu verhalten vnd zu erzeigen versprochen, zugefaget vnd verheischen haben. Wiewohl Wir denn auch obberurter Hamndlung, scheden vnd daraus verurfachter vnkosten halber eine grössere Summe mit Recht von ihnen zu erlangenn wohl getraueten; So habenn wir doch gegenwärtiges ihr Hochgeklagtes unuermögen angefehen vnd vns dahin bewegen lassen, das Wir für solches vnd was sich in wehrender Acht von ihnen oder ihren verwanten gegen Vns oder die Vnfern zugetragen vnd begeben, gedacht oder vngedacht, woher das auch rühren mögte, nichts ausgeschlossen, von ihnen nicht mehr denn fünff vnd vierzig tausend gulden gangbarer Müntze zu nehmen gewilliget, Vnd haben wir hierauff obgedachten Burgermeistern, Rathmannen etc. vnd gantzer Gemeine der alten Stadt Magdeburgk vnd ihren verwanten, auch denen, so sie in den ergangenen Kriegesübungen gebraucht, die gefaste vngnade fallen lassen, wollen sie auch hinfüro in Vnserm Churfürstenthum Landen vnd Gebieten zu Wasser vnd Lande mit ihren Hab vnd Guetern wiederum sicher vnd vngehendert handeln vnd wandeln lassen, vnd sie vermöge vnser vorigen Erbschutz Verschreibungen, welche hiemit, so viel die noth erfordert, verneuert sein soll, gänzlich schützen vnd handhaben, Wir stehen auch von allen der höchstgedachten Kayserl. Mayt. Begnadungen, die Wir ihre Niederlage, Jahrmarekte, Zolle vnd alle andere dazu gehörige Freyheiten vnd Gerechtigkeiten, auch des Schöppenstuhls halber, in wehrender Acht wie oben vermeldet erlangt, Ihnen zur gnade gnädiglich abe, vnd wollen derselben weiter nicht gebrauchenn, noch ihnen in obgemelten vnd andern stücken auf dieselbe Kayserl. Begnadunge einigen inhalt oder verhinnderung thun, Besondern sie dabey gnädig schützen vnd handhabenn, Desgleichen wollen Wir ihnen hiemit was wir auf die ergangene Achts erklerung vnd der Kayf. Mayt. Befehl in Vnfern Landen an zinsbaren Heuptsummen, Lehnen, Erbfällen vnd andern beweifslichen Schulden confisciret, bishero auszugebenn verboten vnd auffhalten lassen, gnädiglich wiederum relaxiren vnd eröffnen, vnd sollen Ihnen die hinfüro fellhäftige Zinsen vermüge Brieff vnd Siegel wiederum folgen, darzu Wir ihnen auch vnd zu allem deme, darzu sie berechtigt seynd, wider die vnfern zu Billigkeit gnädiglich wollen verhelffen.

Dergleichen sollen vnd wollen der Rath zu Magdeburgk vnnfern Vnterthanen vnd verwanten, die bey ihnen oder ihren Mitbürgern vnd Einwohnern etwas an zins-

baren Heuptsummen oder andern Schulden stehen, oder sonst zu denselbigen Spruch vnd Forderung haben an den Zinsen, so hinfuro betagt werden, vnd anderer ihrer gerechtigkeit auch keinen inhalt thun oder geschehen lassen, sondern ihnen zu denselbigen auch alle billige Hülff vnd forderung erzeigen, so soll es mit den Zinsen vnd Erbfällen, so iemannds vor der Achtsklärung were schuldig wordenn, auch also gemeinet sein, das den Vnfern vnd denen von Magdeburgk dieselbe vnuerhindert gegen einander folgen sollen, Was aber an Zinsen seind der Achts erklerung bis auf Dato betagt, das die vnfern denen von Magdeburgk, als dem Rathe, Ihren Bürgern, Vnterthanen, Kirchen, Clöstern, Hospitalien vnd Schulen vnd andern Vnfern Vnterthanen vnd verwandten, Hohen oder niedrigen, Geistliches oder Weltliches standes, hinwieder hinterstellig blieben seindt, dasselbe alles vnd was in wehrender Acht seind derselben Exequution, denen von Magdeburg von den vnseren oder von ihnen hinwiederum Vnfern Vnterthanen an Kauffmanns Waaren vnd Guetern zu Wasser vnd Lande genommen, dasselbe soll hiermit nicht gemeint, sondern um gutes Friedens willen vnd zu mehrer Pflanzung vnd wieder auffrichtung guter Nachbarchaft gegen einander aufgehoben vnd verglichen sein. Alle obgenannte Punckte vnd Artickel, so viel dieselben Vns oder die Vnfrigen belangen, Gereden vnd geloben wir dem Rathe der alten Stadt Magdeburgk, ihren Bürgern vnd Einwohnern bey vnseren Fürstlichen Worten stett, fest vnd vnuerbrüchlich zu halten vnd sie darüber von den Vnfern nicht beschweren zu lassen, sondern sie gegen die Vnfern, Vnser Verwandte, Vnterthanen, auch allen andern, derer Wir ungefehrlich mechtig sind oder billig sein sollen, aller Ansprache vnd Forderung, so sie obberurter in wehrender Acht ergangenen Handelungen halber gehabt oder haben mögen, zu vertreten, desgleichen Sie Vns vnd die Vnfern gegen den ihren vnd ihren Verwandten hinwiederum zu vertreten sollen schuldig sein.

Wir wollen sie auch sonst in gnädigem Befehl haben bey der Kayserl. Mayestät, Vnserm freundlichen lieben Sohne dem Ertzbischoff vnd S. L. Thum-Capittel zu Magdeburgk vnd wo Wir es ihnen mehr nutzbar vnd vortürlich erachten, zu ihrem Besten vnd aufnehmen gnädiglich beforderen. Des zu Vrkund haben Wir diesen Vertragk mit eigener Hand vnnterschrieben vnd mit Vnserm grossen anhangenden Inseigel wifendlich besiegeln lassen.

Vnd Wir Burgermeister, Rathmanne vnd Innungsmeister der alten Stadt Magdeburgk Bekennen an diesem selben Brieffe vor Vns vnd alle Vnsere Nachkommen vnd thun kund gegen allermänniglich, Nachdem der Durchleuchtigste Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Joachim, Marggraffe zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfurst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Crossen Hertzogk, Burggraffe zu Nürnbergk vnd Furst zu Rügen etc., Vnser gnädiger Herr, vnser gegen Seiner Churfurstl. Gnaden ausföhnung auf beschehene stättliche Vorschriften vnd Vorbitten, auch vnser selbst vnterthäniges ansuchen vnd demüthiges erzeigen gnädigt zu Handlung kommen lassen, das demnach nach vielen gepflogenen Vnterhandlungen alle Punct vnd Artickel dieses Vertrages durch Vns in

gefambten Rathe inn Beysein aller derer, die Wir von wegen der ganntzen gemein in wichtigen Handlungen zu vnns zu ziehen pflegen, berathschlaget vnnnd nach fleißiger erwegunge gemeiner Stadt kunndbahren nutzes, gedeyhens vnnnd auffnehmens also im besten bedacht vnnnd einhelliglich beschloffen vnd mit eintrechtigem Rathe zu Hochgedachtem Churfursten von wegen vnser, des Raths vnd der Gemeinde, der Hochgelahrte vnd Erbare Herr Frantz Pfeil, der Rechten Doctor, vnser Syndicus, Christoph Rode, alter Burgermeister, Heinrich Müller, Cämmerer, Joachim Kraut Scheppe, Arnd Hoppe, Raths Freund, Heinrich Merkel, Secretari, vnd Hanfs Insel, vnser mitbürger, mit Befehl, in vnserm vnnnd ihrer aller Namen die abebitte, wie oben vermeldet, gegen S. F. G. zu thun vnnnd dem Vertragk darauff vnnnd andere obbeschriebene Artickel entlichen zu schliessen, abgefertigt worden sind; Gereden derhalben vnd versprechen hiermit vnd in krafft dieses Brieffes bey vnsern glauben vnd treuen, das Wir auch allen einhalt dieses Aufsföhnungs-Vertrags, so viel der vns vnd die vnsern belanget, stett, fest vnd vnuerbrüchlich halten vnnnd von den Vnsern also zu halten zu iederzeit ernstlich beschaffen, darwider auch nicht handeln, noch den vnsern oder Iemands von Vnsernt oder ihrent wegen darwider zu thun gestatten wollen, sonndern vnns in alle wege kegen Hochgedachten Churfursten zu Brandenburgk, Sr. Churfurftl. Gnaden Lannden vnnnd Vnnterthanen friedlich, ruhig vnd nachbarlich verhalten vnnnd also erzeigen, das Sr. Churfurftl. Gnaden im Werk spühren vnd befinden sollen, das wir des gnädigsten willens, welchen vnns Se. Churfurftl. Gnaden in dieser vnserer aufsföhnung erzeiget vnd hinfürder geschehenem erbietern nach erzeigenn wollenn, zu ewigen Zeiten gegen Seine Churfurftl. Gnaden vnd derselben Erben vnd Nachkommen dankbar sein, vnd dasselbe hinwieder höchstes fleißes nach allem vermögen zu verdienen geflissen vnd willig wollen befunden werden, alles getreulich vnd ohne gefehrde. Des zu mehrem zeugniss vnd gewisser sicherheit haben vnter Hochgedachtes vnser gnädigen Herrn des Churfursten zu Brandenburgk Innseigel Wir vnser Stadt grösser Innsiegel an diesen Aufsföhnungs-Vertragk, welcher gezweyfacht vnnnd Hochgedachtem Churfursten eimer vnnnd vns der ander zugestalt, wissendlich hengen vnd denselben vm noch mehrer Vrkund willen von wegen des Raths, Scheppenstuhls vnd gemeiner Bürgerschafft durch die Erbaren vnd Weyßen Heyne Ahlmann, Regierender, Christoph Roden, des Alten, vnd Thomassen Keller, des Vralten Raths Burgermeister, Joachim Kraut, Scheppen, vnd Hanfen Inseln, Bürgern, mit eigenen Händen vnterschreiben lassen. Geschehen vnd gegeben zu Cölln an der Spree, Sonnabends inn Vigilia Johannis Baptistae, nach Christi vnser Herrn vnnnd Seeligmachers Geburt Funffzehen hundert vnnnd vier vnnnd funffzigsten Jahre.

Dreihaupt's Beschr. des Saal-Craises I, 276.